
S 49 R 19/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 19/19
Datum	24.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 R 237/20
Datum	11.06.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 24.01.2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten auch in dem Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Streitig ist die Zahlung einer Altersrente.

Der am 00.00.1933 geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger und war in der Zeit von 1959 bis 1973 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Für diese Tätigkeiten waren bei der LVA Rheinprovinz (LVA) als Rechtsvorgängerin der Beklagten entsprechende Pflichtversicherungszeiten gespeichert.

Im Dezember 1973 stellte der Klager bei der LVA einen Antrag auf Beitragsersatzung aus der Rentenversicherung der Arbeiter. Diesem Antrag entsprach die LVA mit Bescheid vom 10.5.1976, errechnete einen Erstattungsbeitrag in Hohe von 13.901,76 DM und erstattete diesen an den Klager. Der Klager erhob hiergegen Widerspruch mit der Begrundung, dass die erstatteten Betrage unzureichend seien. Die LVA wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.01.1978 zurck. Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Dusseldorf mit Urteil vom 30.11.1979 (S 10 J 167/78) ab. Die LVA habe die Erstattung ordnungsgema vorgenommen. Der Klager selbst habe keine konkreten Grunde vorgetragen, weshalb der Erstattungsbeitrag fehlerhaft errechnet worden sein sollte. Die vom Gericht vorgenommene berprufung des Erstattungsbeitrages habe vielmehr ergeben, dass samtliche vom Klager in der BRD zurckgelegten Beitragszeiten und die von ihm in den einzelnen Zeiten erzielten Bruttoarbeitsentgelte ohne Fehler so bercksichtigt worden seien, wie sie in den vorliegenden Versicherungsunterlagen eingetragen seien.

Im Februar und Marz 1998 wurden an die LVA fur den Klager verschiedene Unterlagen (u.a. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Bankverbindung) bermittelt. Ein Bankkundenausweis werde bermittelt, damit die Zahlung der Rente auf dieses Bankkonto erfolgen konne. Hierzu teilte die LVA dem Klager mit, dass die in der Zeit vom 11.02.1959 bis zum 30.11.1973 entrichteten Beitrage auf Antrag vom 10.05.1976 erstattet worden seien. Auf den hiergegen erhobenen Widerspruchsbescheid und das Urteil des Sozialgerichts Dusseldorf vom 30.11.1979 werde verwiesen. Gema [§ 210 Abs. 6 SGB VI](#) seien damit weitere Ansprache aus diesen Versicherungszeiten ausgeschlossen. Der Klager fuhrte hierzu am 27.05.1998 aus, dass er niemals eine einmalige Zahlung beantragt habe. Nach 14 Jahren Arbeit ersuche er daher um eine Fortsetzung.

Am 30.07.1998 erhob der Klager die Klage vor dem Sozialgericht Dusseldorf (S 9 RJ 128/98), mit der er die Zahlung einer Rente mit der Begrundung geltend machte, dass er von Februar 1959 bis November 1973 als Arbeiter in der Bundesrepublik tatig gewesen sei. Im Jahr 1976 sei ihm eine Zahlungsanweisung ber einen Betrag von 13.901,76 DM geschickt worden. Er habe jedoch nicht verstanden, ob dies eine Rckzahlung oder eine Rentenzahlung gewesen sei. Jedenfalls habe er nie wissentlich einen Antrag auf Beitragsersatzung gestellt. Er bitte zumindest um bersendung des etwaig von ihm gestellten Antrags auf Beitragsersatzung.

Die LVA lehnte mit Bescheid vom 18.09.1998 die Gewahrung einer Altersrente ab, da die bis zum 30.11.1973 zur deutschen Rentenversicherung gezahlten Beitrage erstattet worden seien. Die erfolgte Erstattung schliee weitere Ansprache aus den zurckgelegten Versicherungszeiten aus. Nach weiterer Korrespondenz, in der auf Bitte des Klagers u.a. die Kopie der vom Klager gestellten Antrage auf Beitragsrckerstattung bermittelt wurden, wurde das Verfahren von dem Sozialgericht Dusseldorf fur erledigt angesehen, da dem Klager die erbetenen Antragsunterlagen bermittelt worden seien.

Im Juni 2000 wandte sich der Klager ber das algerische Generalkonsulat erneut

an die LVA. Der Klager habe nach seinen Angaben am 28.04.1993 eine Summe von 13.901,80 DM erhalten. Nach Ansicht des Klagers habe er jedoch Anspruch auf einen weiteren Betrag in Hohe von 2.262,20 DM. Hierzu verwies die LVA auf die bisherigen Ausfuhrungen und ubermittelte nochmals den vom Klager gestellten Antrag auf Beitragsersatzung. Zudem sei nicht erkennbar, woraus ein weiterer Anspruch von 2.262,20 DM resultieren sollte.

Ein weiteres Schreiben des Klagers vom 18.11.2001, mit dem er erneut die Wiederherstellung eines legitimen Rentenanspruchs geltend machte, fasste die LVA als berprufungsantrag zum Bescheid vom 18.09.1998 auf. Mit Bescheid vom 04.03.2002 lehnte die LVA die Rucknahme des Bescheids vom 18.09.1998 ab und nahm zur Begrundung Bezug auf das Urteil des Sozialgerichts Dusseldorf vom 30.11.1978. Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 13.04.2002 wies die LVA mit Widerspruchsbescheid vom 10.10.2002 zurck. Die vom Klager zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beitrage seien auf dessen Antrag vom 07.12.1973 erstattet worden. Eine Kopie des Erstattungsantrages sei ihm bereits zur Verfugung gestellt worden. Den Erhalt des Erstattungsbetrages habe der Klager besttigt. Mit der durchgefuhrten Erstattung seien samtliche Anspruche gegen die deutsche Rentenversicherung erloschen. Hierauf sei der Klager im Antrag auf Beitragsrckerstattung vom 07.12.1973 hingewiesen worden. Die hiergegen am 14.01.2003 erhobene Klage vor dem Sozialgericht Dusseldorf (S 5 RJ 7/03) wurde durch den damaligen Bevollmchtigten des Klagers am 30.07.2003 zurckgenommen.

Auf einen weiteren Antrag vom 05.06.2004 lehnte die LVA mit Bescheid vom 16.07.2004 erneut die Rucknahme des Bescheids vom 18.09.1998 nach [ 44 SGB X](#) ab.

Mit Schreiben vom 06.12.2016 erhob der Klager unmittelbar Klage vor dem Sozialgericht Dusseldorf (S 49 (15) R 110/17), mit der er um die Gewahrung einer Rente bat, da er in mehreren Bundeslndern als Schweizer gearbeitet habe. Das Sozialgericht wies den Klager darauf hin, dass die Klage unzulssig sei, da zunchst ein Antrag auf berprufung bei der Beklagten gestellt werden msse. Soweit ersichtlich seien ihm die gezahlten Rentenbeitrage aber erstattet worden, so dass eine Rentenzahlung nicht in Betracht komme. Dies sei dem Klager schon mehrfach sowohl vom Gericht als auch von der Beklagten mitgeteilt worden. Die Klage knne jedoch als berprufungsantrag gewertet werden, zu dem die Beklagte noch einen berprufungsbescheid erteilt. Am 22.11.2017 nahm der Klager die Klage zurck.

Am 25.01.2018 erhob der Klager erneut Klage vor dem Sozialgericht Dusseldorf. Der Klager hat ausgefahrt, dass er nur seine Rentenanspruche geltend machen wolle, weil er von 1959 bis 1974 in Deutschland als Schweizer gearbeitet habe. Dafur habe er 13.901,76 DM erhalten und sei mit diesem Betrag nicht einverstanden. Er kenne die Grnde fur die Zahlung dieses Betrages nicht und bitte um Auszahlung eines, seinen vollstndigen Anspruchen entsprechenden Betrages.

Der Klager hat sinngema beantragt,

den Bescheid vom 18.09.1998 aufzuheben und ihm eine Regelaltersrente nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgrund seiner in Deutschland von Februar 1959 bis Oktober/November 1973 zuruckgelegten Beitragszeiten zu bewilligen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass eine Erstattung bereits erfolgt sei und der Klager wiederholt auf die bestehende Rechtslage hingewiesen worden sei.

Mit Bescheid vom 07.02.2018 hat die Beklagte den Antrag des Klagers auf berprufung vom 06.12.2016 abgelehnt. Die Beklagte verweise nochmals auf den Erstattungsbescheid vom 07.12.1973 und das rechtskraftige Urteil des Sozialgerichts Dusseldorf vom 30.11.1979.

Mit Urteil vom 24.01.2020 hat das Sozialgericht Dusseldorf die Klage abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulassig, da zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 25.01.2018 noch kein ablehnender Bescheid der Beklagten vorgelegen habe. Vor der Bekanntgabe des Bescheids sei eine hierzu erhobene Klage jedoch unzulassig. Ein vorsorglich eingelegter Widerspruch werde auch dann nicht zulassig, wenn der Verwaltungsakt spater ergehe. Die Klageerhebung vom 25.01.2018 sei daher verfruht erfolgt und bleibe daher unzulassig. Unabhangig davon stehe dem geltend gemachten Anspruch entgegen, dass die vom Klager wahrend seiner versicherungspflichtigen Beschaftigung in Deutschland geleisteten Pflichtbeitrage mit Bescheid vom 10.05.1976 auf Antrag des Klagers erstattet worden seien. Auf das bereits durchgefuhrten Klageverfahren, in dem die Berechnung des Erstattungsbetrages bestatigt worden, werde Bezug genommen. Der Klager musse aber einsehen, dass er aus einer Versicherung, die ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt samtliche bis dahin geleisteten Versicherungsbeitrage wieder zuruckgezahlt habe, Jahre spater keinerlei Versicherungsleistungen einfordern konne.

Gegen das dem Klager am 16.02.2020 zugestellte Urteil hat der Klager am 16.03.2020 Berufung eingelegt.

Er sei mit dem Urteil nicht einverstanden. Die ausgezahlte Summe liege unter der Schwelle von 15 Jahren. Er habe seinerzeit nicht gut Deutsch gesprochen und nicht gewusst, dass dieser Betrag seine Pensionierung darstelle. Er bitte darum, den angegebenen Betrag aus seinem Ruhestand zu nehmen und eine monatliche Zahlung zu gewahren.

Der Klager beantragt schriftlich sinngema,

das Urteil des Sozialgerichts Dusseldorf vom 24.01.2020 abzuandern und den

Bescheid der Beklagten vom 18.09.1998 aufzuheben und dem Klager eine Altersrente nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgrund seiner in Deutschland von Februar 1959 bis Oktober/November 1973 zurckgelegten Beitragszeiten zu bewilligen

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Die Beklagte fhrt aus, dass gegen den Bescheid vom 07.02.2018 kein Widerspruch erhoben worden sei und verweist im brigen auf die das erstinstanzliche Urteil.

Die Beklagte hat sich mit Schriftsatz vom 28.05.2020 mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung einverstanden erklert. Der Klager hat auf Anfrage am 20.01.2021 ausgefhrt, dass er nicht zur Anhrung gehe knne und darum bitte, einen Anwalt zu beauftragen, der seine Interesse verteidige, und anderenfalls eine Entscheidung ohne Anhrung akzeptiere. Auf die Mitteilung, dass von Seiten des Gerichts kein Anwalt fr den Klager beauftragt werden knne, hat der Klager am 18.05.2021 sinngem um Information ber den Fortgang des Verfahrens gebeten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.



Entscheidungsgrnde

Die gem [ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klagers, ber die der Senat mit Einverstndnis der Beteiligten ohne mndliche Verhandlung nach [ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG](#) entscheidet, ist zulssig, aber unbegrndet.

I. Der Senat konnte ohne mndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklert haben.

Insbesondere war das Schreiben des Klagers vom 20.01.2021 als wirksames Einverstndnis mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung zu verstehen, da der Klager sein Einverstndnis hinreichend klar, eindeutig und vorbehaltlos erklert hat (vgl. hierzu Bergner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG,  124, Rn. 53).

Dies gilt auch in Bezug auf die vom Klager gewhlte Formulierung, wonach er darum bitte,  entweder einen Anwalt zu beauftragen, der seine Interesse verteidige, anderenfalls die Entscheidung ohne Anhrung akzeptiere, da er  nicht selbst zur Anhrung gehen knne. Nach dem gerichtlichen Hinweis,

dass kein Anwalt beauftragt werden könne und daher davon ausgegangen werde, dass der Kläger mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sei, hat der Kläger mitgeteilt, dass er um den Fortschritt seiner Datei und darum bitte, ihn über die Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Der Kläger hat daher mit seinem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass der Anwalt nur beauftragt werden solle, da er selbst nicht zu einer Anhörung kommen könne. Da eine solche Beauftragung durch das Gericht wie dem Kläger mitgeteilt wurde nicht möglich war, waren die Ausführungen so zu verstehen, dass der Kläger mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden war, zumal er auf den Hinweis zur Auslegung seines Schreibens keine Einwände erhoben hat und um Fortschritt seiner Datei gebeten hat.

II. Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen.

1. Die Klage des Klägers, die zugleich einen neuen Antrag auf Rentenbewilligung enthält, ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 S. 1 1. Fall, [§ 54 Abs. 4](#), [§ 56 SGG](#)) statthaft. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit müssen nach [§ 123 SGG](#) über den (wirklich) erhobenen Anspruch entscheiden, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

Die nach Auslegung der gestellten Anträge allein als Anfechtungs- und Leistungsklage zu verstehende Klage ist aber mangels Durchführung eines Vorverfahrens bereits unzulässig.

Gemäß [§ 78 Abs. 1 SGG](#) ist vor Erhebung einer Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 25.01.2018 lag aber noch nicht einmal eine Verwaltungsentscheidung oder ein Bescheid der Beklagten vor, gegen den sich der Kläger hätte wenden können. Allenfalls könnte hier der Bescheid der Beklagten vom 07.02.2018 heranzuziehen sein, der jedoch erst nach Klageerhebung erlassen worden ist. Vor einer Bekanntgabe ist ein Verwaltungsakt jedoch nicht wirksam, so dass eine vorher erhobene Klage unzulässig ist (Leitherer in Meyer-Ladewig u. a., SGG 2020, [§ 87](#), Rn. 4c). Sie wird auch nicht mit Bekanntgabe zulässig (BFH, Urteil vom 8.4.1983, [VI R 209/79](#); Leitherer, a. a. O.).

Die Klageerhebung vom 25.01.2018 erfolgte daher verfrüht und bleibt somit unzulässig. Ob der Kläger ggf. während des Klageverfahrens gegen den Bescheid vom 25.01.2018 fristwährend Widerspruch eingelegt hat oder ob die Beklagte während des Klageverfahrens über den erhobenen Widerspruch entschieden hat, ist nicht ersichtlich und für das hiesige Verfahren zudem nicht entscheidend. Denn selbst nach der (erfolgten) Durchführung eines Vorverfahrens bleibt die verfrüht erhobene Klage unzulässig (vgl. LSG NRW, Urteil vom 19.02.2017, [L 15 U 229/17](#); LSG NRW, Urteil vom 25.03.2010, [L 9 SO 7/09](#)).

2. Es bestehen zudem keine hinreichenden Anhaltspunkte, die Klage vom 25.01.2018 ggf. als Untätigkeitsklage auszulegen.

Zwar hat die Beklagte die vorherige Klage vom 06.12.2006 (SG Düsseldorf, S 49 R 110/17) zumindest auch als Antrag auf Äußerprüfung verstanden, über den sie dann am 07.02.2018 entschieden hat.

Jedoch ist ein auf eine etwaige Untätigkeit gerichtetes Begehren des Klägers seiner Klageschrift vom 25.01.2018 nicht zu entnehmen. Vielmehr hat der Kläger darin darum gebeten, ihm den vollen Betrag seiner Renten nach den Arbeitsjahren in der Bundesrepublik vom 11.02.1958 bis zum 30.11.1973 zu bewilligen. Eine etwaige Untätigkeit der Beklagten in Bezug auf den Antrag vom 06.12.2016 wurde hingegen nicht erwähnt. Das Begehren des Klägers war somit allein als Anfechtungs- und Leistungsklage zu verstehen, ihm auf seinen neuen Rentenantrag vom 25.01.2018 eine Altersrente zu bewilligen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

IV. Gründe, im Sinne von [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 06.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
